

Richtlinien über Ortschaftsbudgets in der Stadt Tengen

Zur Stärkung der Ortschaften soll ab dem Haushalt 2023 ein Ortschaftsbudget eingeführt werden, über das die Ortschaftsräte bzw. der Bezirksbeirat verfügen können. Das Ortschaftsbudget soll nach einem Jahr evaluiert werden.

1. Höhe der Mittel

Die Ortschaften erhalten festgelegte Beträge als Ortschaftsbudgets. Dadurch reduzieren sich Haushaltsansätze an anderer Stelle, z.B. Gebäudeunterhalt in den Ortschaften. Das Budget berechnet sich aus einer Kombination von Sockelbetrag und einwohnerabhängigem Anteil.

Der Sockelbetrag beträgt 5.000 €, hinzu kommt ein Betrag von 3 €/ Einwohner.

Daraus ergeben sich folgende Ortschaftsbudgets je Ortschaft/Ortschaftsrat:

• Beuren:	6.100,00 EUR
• Blumenfeld:	6.300,00 EUR
• Büßlingen:	7.400,00 EUR
• Talheim-Uttenhofen:	5.800,00 EUR
• Tengen:	9.300,00 EUR
• Watterdingen:	7.800,00 EUR
• Weil:	5.700,00 EUR
• <u>Wiechs a. R.:</u>	<u>6.100,00 EUR</u>
Summe:	54.500,00 EUR

Die Berechnung ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Der Gemeinderat überprüft im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung die Höhe der Ortschaftsbudgets.

2. Eckpunkte für die Verwendung der Mittel

a.) Verwendung der Mittel

Die Ortschaftsbudgets werden zur Verfügung gestellt, damit die Ortschaften selbstständig kleinere und mittlere Unterhaltsmaßnahmen sowie Beschaffungen vornehmen können. Es dürfen damit kein Grunderwerb, keine laufenden Ausgaben (bspw. Vereinszuschüsse) sowie keine (Vor-)planungsmittel bestritten werden. Diese werden weiterhin im gesamtstädtischen Haushalt abgebildet. Außerdem dürfen die Maßnahmen keinen gesamtstädtischen Konzepten oder Anforderungen entgegenlaufen. Schließlich dürfen aus dem Ortschaftsbudget keine Beschaffungen für städtische Einrichtungen getätigt werden, die Beschaffungen aus einem eigenen Budget tätigen können (z.B. Feuerwehr, Kindertagesstätten und Schule).

Konkret können Ausgaben in folgenden Bereichen getätigt werden:

- Gebäudeunterhalt der örtlichen Gebäude und Spielplätze mit Ausnahme von Feuerwehr, Kindertagesstätten und Schule.
- Unterhalt von Straßen, Feldwegen und Plätzen (keine Großmaßnahmen oder Planung)
- Gewässerunterhalt
- Beschaffungen

b.) Folgekosten

Die Folgekosten aus einer Maßnahme müssen im Rahmen der Vorschläge definiert werden. Insbesondere die Kostentragung ist festzulegen.

c.) Zusätzliche Anmeldung von Maßnahmen

In den genannten Bereichen erfolgt im Haushalt keine zusätzliche Anmeldung von kleineren und mittleren Maßnahmen.

d.) Übertragbarkeit

Die Mittel der Ortschaftsbudgets müssen im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden und sind nicht übertragbar.

e.) Planung und Abwicklung im Haushalt

Die Ortschaftsbudgets werden im Produkt Steuerung (11.10.01.00) im Ergebnishaushalt zur Verfügung gestellt. Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben im Ergebnis- /Finanzhaushalt. Es erfolgt keine Umbuchung auf ein spezifisches Produkt, um die Übersichtlichkeit der Mittelverwendung zu bewahren.

3. Verfahren der Anmeldung und Verausgabung

Der Ortschaftsrat macht bis Mitte Oktober des Vorjahres Vorschläge, wie er das Budget des kommenden Haushaltsjahres einsetzen möchte. Die Vorschläge werden kurz durch die Verwaltung vorgeprüft (bspw. Überschneidungen mit geplanten gesamtstädtischen Maßnahmen) und anschließend in der OV-Runde zwischen Verwaltung und Bezirksbeirat / Ortsvorsteher:innen final abgestimmt. Die OV-Runde findet im November des Vorjahres statt. Hierbei werden insbesondere folgende Punkte geprüft:

1. Umsetzbarkeit
2. Zeitschiene
3. Konkrete Kostenermittlung

Sollte es keine Einigung zwischen Ortschaft und Verwaltung bzgl. der Einplanung einer Maßnahme geben, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

Auf Basis der abgestimmten Vorschläge entscheidet der Ortschaftsrat, welche Maßnahmen final umgesetzt werden sollen. Die Umsetzung erfolgt durch die Verwaltung (meist: Bauamt) in Abstimmung mit den Ortsvorsteher:innen. Der Bezirksbeirat / Ortschaftsrat wird über die Umsetzung der Maßnahmen informiert.

Vergaben, Beschaffungen oder ein anderweitiger Abschluss von Verträgen erfolgen durch die Verwaltung und nicht durch den Bezirksbeirat / Ortschaftsrat / Ortsvorsteher:innen. Damit ist die Einhaltung von Vergaberecht, Bewirtschaftungsbefugnissen etc. gewährleistet.

Die Ortschaftsbudgets können erst nach Genehmigung des Haushalts durch die Rechtsaufsicht bewirtschaftet werden.

4. Berichterstattung

Mit der Jahresrechnung wird dem Gemeinderat ein Bericht über die Verwendung der Ortschaftsbudgets vorgelegt.

Beschlossen durch den Gemeinderat am: XX.XX.2022